FROWEIN GMBH & CO. KG





«Name1_Personenkonto»
«Name2_Personenkonto»
«zu_Handen_Personenkonto»
«Anrede»n«Titel» «Name2» «Name1»
«Straße1»
«PLZ1» «Ort»
«Land»

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom sk-fz

Vertreter

Datum 15.01.2008

<u>Aktuelle Situation zur Anwendung von dichlorvoshaltigen</u> <u>Präparaten im Vorratsschutz (Pflanzenschutz) – insbesondere</u> <u>Detmol-fum und Detmolin F</u>

Sehr geehrter «Anrede» «Name1»,

mit Schreiben vom 23.05.2007 teilten wir Ihnen mit, daß das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Produkte Detmol-fum und Detmolin F erneut bis zum 31.12.2011 zugelassen hat. Die Kennzeichnungsauflagen VA 227 und VA 228 wurden ergänzt. Details entnehmen Sie bitte unserem Schreiben vom 23.05.2007.

Mittlerweile wurde von der Europäischen Kommission über die Nichtaufnahme des Wirkstoffes Dichlorvos in ANNEX I der Richtlinie 91/414 EWG entschieden. Dies betrifft aber ausschließlich den Bereich Pflanzenschutz. Die Nichtaufnahme bedeutet, daß Schädlingsbekämpfungsmittel mit dem Wirkstoff Dichlorvos nicht mehr im Bereich Pflanzenschutz eingesetzt werden dürfen. In Deutschland ist durch diese Gesetzgebung dann auch der Vorratsschutz betroffen, da dieser Bereich im Pflanzenschutzgesetz Teil 5 geregelt ist.

Das BVL hat deshalb die nationale Zulassung für diesen Anwendungsbereich zum 06.12.2007 widerrufen. Gegen diese nationale Entscheidung haben wir beim BVL Widerspruch eingelegt, da gegen die Nichtaufnahme des Wirkstoffes Dichlorvos in ANNEX I der Richtlinie 91/414 EWG zwischenzeitlich Klage beim Europäischen Gerichtshof vorliegt. Bisher liegt uns vom BVL hierzu leider noch keine Stellungnahme vor.

Mit der in Kürze vollzogenen Änderung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes wird die bisherige deutsche Regelung hinsichtlich der Aufbrauchfrist an die europäische Regelung angepaßt und Aufbrauchfristen eingeräumt. Wir gehen davon aus, daß Sie mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Aufbrauchfrist für Detmol-fum und Detmolin F im Bereich Pflanzen-/Vorratsschutz bis zum 08.12.2008 haben werden.



Der Bereich "Biozide" ist in der Anwendung nicht betroffen (hier: Richtlinie 98/8 EWG). Sowohl Detmol-fum als auch Detmolin F dürfen jederzeit als Biozid zur Bekämpfung von Schädlingen eingesetzt werden.

Noch ein informativer Hinweis in eigener Sache: Jahrelang wurde der Wirkstoff Dichlorvos in den USA kritisch betrachtet. Die Höchstmengengrenze lag dort teilweise bei 4 ppm. In Deutschland lag die Höchstmengengrenze bis Ende 2006 bei 2 ppm, danach wurde sie auf 0,01 ppm reduziert (also um das 200fache!). Selbst bei dieser Höchstmengengrenze gab es bei den vom BVL festgeschriebenen Anwendungsvorschriften für Detmol-fum und Detmolin F keine Rückstandsproblematik. Vor kurzem wurde der Wirkstoff Dichlorvos in den USA von allen kritischen Punkten "freigesprochen".

Wir gehen davon aus, daß sich die nationale Situation kurzfristig bis Anfang/Mitte Februar klären wird. Wir werden Sie darüber auf jeden Fall auf dem laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

FROWEIN GMBH & CO. KG

i. V. Steffen König